

Verordnung zum Globalbudget der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (Globalbudget- Verordnung)

Vom 14. August 2007

GS 36.0244

Der Regierungsrat, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ und § 30a Absatz 5 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987², beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt die Haushaltführung mit Globalbudget.

² Die Verordnung gilt für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufén, sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste (im Folgenden: Spitalbetriebe).

B. Steuerung der Leistungen und Finanzen

§ 2 Leistungsaufträge

¹ Das medizinische Leistungsangebot der Spitalbetriebe sich nach den vom Regierungsrat erlassenen Leistungsaufträgen.

² Das Leistungsangebot wird in Produktgruppen aufgeteilt.

³ Die Leistungen für die universitäre Lehre und Forschung werden separat ausgewiesen.

⁴ Bei der Ausgestaltung der Leistungsaufträge wird u. a. folgenden rechtlichen Grundlagen Rechnung getragen:

- a. Relevante Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung, über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag;
- b. Bestimmungen des Spitaldekretes des Kantons Basel-Landschaft;

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 29.492, SGS 310

c. Bestimmungen der Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft sowie der gemeinsamen Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

⁵ Die zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind ebenfalls Bestandteil der jeweiligen Leistungsaufträge.

§ 3 Leistungsziele

¹ Die Leistungsziele werden im Anhang 1 des Leistungsauftrages festgehalten und enthalten die jährlich zu erbringenden Leistungsmengen sowie Aufwand, Ertrag und Globalbudget auf Stufe Produktgruppe.

² Die stationären Leistungsmengen weisen mindestens die Anzahl Fälle, die Anzahl Pflégetage von inner- und ausserkantonalen Allgemeinpatienten sowie die Anzahl Pflégetage der Halbprivat- und Privatpatienten auf Stufe Produktgruppe aus.

³ Die ambulanten Leistungsmengen und die Beiträge des Kantons an die Behandlungen der innerkantonalen Halbprivat- und Privatpatienten (Sockelbeitrag) werden separat ausgewiesen.

⁴ Der Anhang 1 des Leistungsauftrages bildet die Grundlage für die Bemessung des jährlichen Globalbudgets.

§ 4 Globalbudget

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat im Rahmen des Voranschlags die Globalbudgets der Spitalbetriebe zur Beschlussfassung.

² Das Globalbudget ist ein Voranschlagskredit der laufenden Rechnung. Dieser wird als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag angegeben.

³ Grundlage für die Globalbudgets der einzelnen Spitalbetriebe bildet insbesondere der Leistungsauftrag mit:

- a. Leistungszielen;
- b. Rechnung und Vorjahresbudget.

⁴ Die Leistungen für die universitäre Lehre und Forschung werden durch die Universität Basel abgegolten und sind im Globalbudget entsprechend berücksichtigt.

§ 5 Investitionsausgaben

¹ Die Voranschlagskredite oder Verpflichtungskredite werden gestützt auf die geltende Kompetenzregelung nach Finanzhaushaltsgesetz bewilligt.

² Die Ausgaben für Investitionen ab 200'000 Franken je Objekt werden der Investitionsrechnung belastet und im Rahmen des Globalbudgets entsprechend den Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes jährlich abgeschrieben.

§ 6 Budgetierungsprozess

¹ Die Spitalbetriebe sind im Budgetierungs- und Investitionsplanungsprozess der übrigen Verwaltung eingebunden.

² Die Spitalbetriebe unterbreiten der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Planungsgrundlagen für die Budgetierung, welche in aggregierter Form in die Vorlage zum Voranschlag einfließen.

C. Rechnungswesen**§ 7 Regelungen für das Rechnungswesen**

¹ Die Spitalbetriebe führen eine Bilanz.

² Das vor Einführung der Globalbudgets bestehende System der Zahlungsströme zwischen dem Kanton und den Betrieben wird beibehalten.

³ Die Spitalbetriebe bleiben insbesondere in das zentrale Cash-Management der Finanzverwaltung eingebunden. Hierfür liefern Sie der Finanzverwaltung die notwendigen Angaben ihrer internen Liquiditätsplanung, d. h. insbesondere Umfang und Zeitpunkt der benötigten, vom Kanton bereitzustellenden Liquidität.

⁴ Abrechnung und Abgrenzung der Globalbudgets sowie Zuweisungen und Entnahmen aus Reserven erfolgen buchhalterisch mit dem Rechnungsabschluss.

⁵ Im Weiteren unterliegen die Spitalbetriebe den geltenden Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und der darauf beruhenden Erlasse.

§ 8 Kostenrechnung

Die Spitalbetriebe führen die Kostenrechnung entsprechend den Vorgaben des Spitalverbandes H+ die Spitäler der Schweiz (REKOLE).

D. Berichtswesen**§ 9 Quartalsberichte**

¹ Die Spitalbetriebe legen zuhanden der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion im Verlaufe der beiden Folgemonate Rechenschaft ab über die Entwicklung der Leistungserbringung des Quartals.

² Grundlagen für das Reporting bilden die Betriebsrechnung nach den Kriterien von H+ die Spitäler der Schweiz sowie die Leistungsstatistik.

³ Details zu den verschiedenen Reportings legt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion fest.

⁴ Das Reporting umfasst jeweils einen Soll/Ist-Vergleich inklusive Erwartungsrechnung und Angaben zur Mengenentwicklung in Bezug auf die budgetierten Werte.

⁵ Im Rahmen des Reportings sind Abweichungen zum Jahresbudget zu dokumentieren und zu begründen.

⁶ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion beurteilt und analysiert die Reportings zuhanden der Finanzverwaltung (Erwartungsrechnung).

⁷ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion kann weiterführende Auswertungen bezüglich Diagnosen und Qualität aus den medizinischen Datensätzen des statistischen Amtes ermitteln lassen.

§ 10 Rechenschaftsbericht

¹ Die Spitalbetriebe erstellen jährlich einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Er enthält insbesondere

- a. Soll-Ist-Abweichungen und getroffene Massnahmen;
- b. die Verwendung von Rücklagen.

³ Der Regierungsrat erstattet mit der Staatsrechnung Bericht über die von den Spitalbetrieben erbrachten Leistungen.

§ 11 Leistungsvergleiche

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erstellt Leistungs- und Kostenvergleiche im Rahmen des Berichtswesens.

E. Rechnungsabschluss**§ 12 Saldoabweichungen**

¹ Weichen Rechnungssaldo und Budgetsaldo voneinander ab, werden die Ursachen ermittelt. Dabei werden Umstände, die vom Leistungserbringer nicht beeinflusst werden können (exogene Ursachen), und Umstände, die vom Leistungserbringer zu verantworten sind (endogene Ursachen), unterschieden.

² Die Spitalbetriebe stellen die Ursachen für die Saldoabweichungen im Rahmen des Rechenschaftsberichts dar.

§ 13 Exogene Ursachen

¹ Weichen Rechnungssaldo und Budgetsaldo auf Grund von exogenen Ursachen voneinander ab, wird die entsprechende Differenz direkt aus den allgemeinen Staatsmitteln bestritten bzw. den allgemeinen Staatsmitteln zugewiesen.

² Der allfällige Einfluss eines exogenen Faktors auf das Globalbudget wird nach Anhören oder auf Antrag des betreffenden Spitalbetriebes von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion festgelegt.

³ Exogene Ursachen sind insbesondere:

- a. Entscheide von Bundesrat, Bundesgericht, Kantonsgericht, Landrat oder Regierungsrat, welche während der Globalbudgetperiode einen Einfluss auf die Kosten- und Ertragssituation eines Spitals ausüben;
- b. Katastrophen, welche Baukörper oder Infrastruktur soweit beeinflussen, dass der Betrieb in seiner Aufnahmekapazität beeinträchtigt wird;
- c. Änderung der Bundesgesetzgebung über die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag während der Globalbudgetperiode;
- d. Änderung der Spitalliste für den Kanton Basel-Landschaft bzw. der gemeinsamen Spitalliste für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft während der Globalbudgetperiode;
- e. Änderung des Leistungsauftrags während der Globalbudgetperiode.

§ 14 Endogene Ursachen

¹ Ist der Rechnungssaldo auf Grund endogener Ursachen besser als der bewilligte Budgetsaldo, wird die Differenz zu je 50% dem Spitalbetrieb und den allgemeinen Staatsmitteln zugewiesen.

² Ist der Rechnungssaldo schlechter als der bewilligte Budgetsaldo, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf die neue Rechnung vorgetragen.

§ 15 Verwendung von Rücklagen

¹ Die dem Spitalbetrieb zugewiesenen Anteile an positiven Saldoabweichungen werden zu 50% den freien Rücklagen und zu 50% den allgemeinen Rücklagen zugewiesen.

² Die freien Rücklagen können von den Spitalbetrieben für Anschaffungen nach eigener Wahl verwendet werden.

³ Die Verwendung als geldwerte Leistungen an das Personal ist nicht gestattet.

⁴ Die Verwendung der Rücklagen für Beteiligungen ist nicht gestattet.

⁵ Über die Verwendung der Rücklagen ist im Rechenschaftsbericht gemäss § 10 Absatz 2 Buchstabe b zu informieren.

⁶ Die allgemeinen Rücklagen dienen ausschliesslich zur Deckung von zukünftigen Überschreitungen des Budgetsaldos.

F. Zuständigkeiten im Bereich der Infrastrukturen

§ 16 Gebäude und Anlagen

Die betriebsnotwendigen Gebäude und Anlagen werden per 1. Januar 2008 zum Restbuchwert per 1. Januar 2008 in die Bilanzen der Spitalbetriebe überführt.

§ 17 Unterhalt und Betrieb der Anlagen

Die Spitalbetriebe sind für Überwachung, Unterhalt, Veränderung, Betrieb und Dokumentation der Gebäude und Anlagen verantwortlich.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

² Für die Spitalbetriebe werden erstmals für das Jahr 2008 Globalbudgets im Voranschlag aufgenommen.

Liestal, 14. August 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin